

Bleed Through

- Elbeck.**
- Nr. 50: Hans Grim, Wandb. Chaussee 301.
 - 55: Johannes Arps, Hasselbrookstrasse 12.
 - 79: Claus Dreyer, Pappelallee 53.
 - 83: Heinrich Schröder, Auenstr. 04; Eimsbüttel.
- Nr. 23: Claus Jasper, Eimsbüttelerchausee 98.**
- 83: Otto Hartwig, Lindenallee 6.
 - 89: Wilh. Hirsch, Müggenscampstrasse 52.
 - 60: Emil Seebach, Bismarckallee 3.
 - 69: Emil Baumann, Lippenbergstr. 95.
 - 74: John Freyberg, Osterstr. 79.
 - 77: W. von Thien, Rellingstr. 82; Edeka-Verlag.
 - 73: W. Schenck, Lutterothstr. 8; Edeka-Lasopaweg.
 - 83: Gustav Spatz, Metahelstr. 67; Eppendorf.
- Nr. 31: Emil Mahnek, Ludolfsk. 41.**
- 40: N. Kruse, Tarpenbeckstr. 75.
 - 45: Carl Beck, Hohenfischchausee 45.
 - 47: E. Wehrspohn, Lehmsweg 35.
 - 73: Hermann Schumann, Eppendorferweg 145.
- Hamm.**
- Nr. 29: Peter Juhl, Mittelstr. 29.
 - 51: Gustav Heise, Hammerlandstrasse 140.
 - 52: H. Nacker, Hammerdeich 135.
 - 81: Heinr. Böhm, h. d. Höfen 28.
 - 84: Herm. Grube, Grevenweg 2; Hammerbrook.
- Nr. 2: E. Randel, Bankstr. 190.**
- 3: Gustav Holster, Bankstr. 24.
 - 55: F. J. Schäfer, Süderstr. 15.
 - 57: A. Pappert, Hammerbrookstr. 80; Harvestehude.
- Nr. 17: Albert Ewald, Milchstr. 25.**
- 41: B. H. Mackenthum, Rothenbaumchausee 149.

- Harvestehude.**
- Nr. 44: Albert Wohlers, Klosterallee 67.
 - 45: Hans Thiede, J. H. C. Maas Nachf., Grindelallee 3.
 - 91: Bernh. Kröger, Klosterstr. 5; Hohenfische.
- Nr. 20: Emil Zahnd, Iffbeckstr. 109.**
- 23: Dr. Johann C. B. Mielck, Kuhnhöhe 2.
 - 64: J. H. G. Ahlers, Ifflandstr. 38; Horn.
- Nr. 33: F. Hack, Hornerlandstr. 190.**
- Rotherbaum.
 - Nr. 14: G. C. Baade, Jak. Joh. Kral., Grindelallee 75.
 - 85: Chr. Peters, Mittelweg 168; Uhlenhorst.
- Nr. 25: Otto Wehn, Hofweg 47.**
- 49: Hermann Peters, Herderstr. 2.
 - 83: E. Steiner, Boodoverstr. 12; Veddel.
- Nr. 23: Friedrich Bork, Poststr. 21.**
- 68: Apotheke zum Freihefen, Max Mandowsky, Veddelstr. 60; Winterhude.
- Nr. 43: Hermann Stähler, Winterhuder Marktplatz 17.**
- 54: August Büding, Mühlenkamp 17; Billwärder a. d. Bille.
- Nr. 65: W. Thode, Billbrookdeich 93; Gross-Bornst.**
- Nr. 54: Otto Pfeifer, Bornstelerchausee 214; Alsterdorf.**
- Nr. 85: Max Martin, Alsterdorferstrasse 239.**
- Fuhlsbüttel.
 - Nr. 50: C. F. Boekmann, b. Storchest. 13; Curialack-Neuengamme.
 - Nr. 65: Bahnhofsvorstand August Christiansen.

Anßerdem nur für Seelen:

Nr. 69: im Seemannshaus.

Kuratorium: Senator John von Borenberg-Gossler, F. Abegg, Ferd. Möring, Konsul Gustav Müller, J. G. Zippering, H. W. Braymann, H. Pöndoppidan, Libert Westphalen, Dr. Hans Böhm, Herm. Geusch, Paul M. Robinow, W. E. Michaelis, Gust. A. Droegge, H. Bretschneider, Martin Uhlmann, Gottfried Westphal, Gustav Kühn, W. O. Hasche, Oscar Bieber, M. G. Amelnck, J. d. Hasche, R. V. Beselin, Georg Kalmorgen, W. Möring, Gustav Kofus, Dr. Otto Abegg, F. Lind, O. Alfred Westphal, Dr. G. Möring, Protokollführer, Verwaltungsrat: Senator John von Borenberg-Gossler, Vorsitzender, F. Abegg, Ferd. Möring, Konsul Gust. Müller, Stellv. Mitglieder des Verwaltungsrats: J. G. Zippering, H. W. Braymann, Direktor: H. Gerndt, Zester, Direktor, H. Liebig, G. Manzel, Direktoren: Rechnungsprüfer: W. O. Hasche, Oscar Bieber.

30. Juni 1919 Guthaben der Einzahler einschl. der Bücher der Schüler und Schülerinnen 445670 Sparkassendbücher mit ... 250,540,528.76

Zinsnahme 1918/1919 (24251 Konten) ... 60,946,691.00

Zinsen-Vergütung an die Einleger ... 8,569,798.36

Kapital der Sparkasse ... 262,238,285.64

davon belegt in Hypotheken und Renten im Stadtgebiet ... 117,595,410.24

Wertpapiere ... 52,624,718.50

Reingewinn ... 1,121,533.30

Rücklagen ... 1,750,000.00

Credit-Casse für die Erben und Grundstücke.

Siehe unter Darlehen-, Kredit- und Vorschuss-Vereine.

Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. S.

Die im Jahre 1778 gegründete und vom Senat bestätigte Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. S. schliesst Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen ab. Auskunft wird im Geschäftszimmer der Anstalt erteilt, wo auch Druckschriften, Antragsbogen und Rechenschaftsberichte ausgegeben werden.

Die Anstalt untersteht der Aufsicht der hamburgischen Behörde für das Versicherungswesen. Der Aufsichtsrat, der aus fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Anstalt besteht, wird zur Zeit von folgenden Herren gebildet: Dr. P. Ranert, Vorsitzender, Dr. G. T. Brandis, stellvert. Vorsitzender, Geh. Sanitätsrat Dr. G. Schmalzuss, P. H. Rodatz, Direktor R. Cords. Vorstand der Anstalt ist Direktor H. Hesselbarth. Der Rechenschaftsbericht wird alljährlich im letzten Vierteljahr veröffentlicht, nachdem er durch die Generalversammlung genehmigt worden ist. Die Geschäftszimmer befinden sich im Patriottischen Gebäude beim alten Rathaus, Zimmer Nr. 11 u. 12 und sind geöffnet vom April bis September von 8-12 Uhr, und vom Oktober bis März von 8-4 Uhr, Sonntags bis 1 Uhr. Bzgl. Reichs.-Hstl. Bd. Pl. 23 a, Stiz F, = Vulkan 4464.

Dienstbetriebe der Reichs-, Staats- und anderen Behörden

A. Reichsbehörden.

Die Post.

Siehe im Abschnitt I und V: Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen laut Inhaltsverzeichnis.

Die Deutsche Seewarte.

auf dem Stintfang. Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in Abteilungen verwaltet, unter Beihilfe eines Direktionsmitgliedes, dem unter anderen die Beaufsichtigung der persönlichen Angelegenheiten der Beamten obliegt. 1. Abteil. für maritime Meteorologie, Hydrographie, Küstenkunde und Nachrichtendienst, 2. Abt. Beschaffung und Prüfung der nautischen, meteorologischen und magnetischen Instrumente, Anwendung der Lehre vom Magnetismus in der Navigation und erdmagnetische Arbeiten. 3. Abt. für

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 5-11.

Winterungskunde, Küstenmeteorologie und Sturmwarnungswesen der deutschen Küste, 4. Abt. für Chronometrier-Prüfungen, 5. Abt. für Meteorologie und Erkorschung der höheren Luftschichten, 6. Abt. für Oceanographie, 7. Abt. Bibliothek und Redaktion der „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“ wie des „Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte“. Ausserdem gehört der Deutschen Seewarte eine Verwaltung und eine Kasse. Die vierte Abteilung befindet sich in einem besonderen Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Seewarte, die Dienststation in Gross-Bornst. Die Hauptagentur der Deutschen Seewarte lag mit dem 1. Dezember 1909 nach St. Pauli Landungsbrücken, Brücke 4 verlegt worden. Die Hauptagentur ist mit Apparaten zum Prüfen von Instrumenten ausgestattet und mit Altem, was zur Erteilung von Informationen u. s. w. an Schiffsführer erforderlich ist, versehen. Von den Westwarte beim Hauptgang im Vorhof im Seemannshaus, am Fährhaus und Hafen St. Pauli, in der Börse und Neuerwall 45. Die Deutsche Seewarte hat 22 Hauptagenturen und Agenturen an den deutschen Küsten. Ferner ist ihr die Wetterdienststelle Hamburg mit den Nebensektionen Flensburg und Oldenburg des deutschen Ostküsten Wetterdienstes angegliedert.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

B. Staats- und andere Behörden.

Das Staatsarchiv.

im Rathause.

untersteht zur Zeit Senatssekretär Dr. Hagedorn, dem drei wissenschaftliche Assistenten beigegeben sind. Das Bureau ist werktätig von 9 bis 5, und der Lesesaal für wissenschaftliche Benutzer von 10 bis 4 Uhr geöffnet.

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1293. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasst ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden im Laufe der Zeit aber hat es noch eine grössere Anzahl anderer Archive in sich aufgenommen, so die Archivalien des ehemaligen Domkapitels, der aufgehobenen Klöster der Provinz, der aufgehobenen Ämter und Gerichte, der Ämter und Behörden und einiger Landschaften und Reichverbände, die älteren Teile der Amtarchive Altona und Bergedorf, die an Hamburg angefallenen Teile der Archive des Reichsammergerichts und des Reichsoberkonsultors, sowie die Archive des geistlichen Ministeriums und der hamburgischen Stadt- und Landkirchen bis zum Jahre 1815. Das Archiv ist dadurch zum Staatsarchiv im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Über die Bibliothek des Staatsarchivs siehe unter Bibliotheken.

In der Plankammer ist das bildliche Material zur hamburgischen Geschichte vereinigt. Sie enthält etwa 50000 Blatt Karten: Pläne, Ansichten, Porträts u. a. Von den ans Privatbesitz stammenden Blättern sind die Sammlungen Frisch (1902), Helm (1908), Löwendel (1906) und insbesondere die wertvolle Sammlung Gaebechens Gruner (1908) zu erwähnen. Die Abteilung für Heraldik umfasst die zahlreichen Wappenbücher des Kais, der Behörden und bürgerlichen Kollegen, ferner eine in den letzten Jahrzehnten angelegte Sammlung von Wappen hamburgischer Ediger von mehr als 6000 Stück und die im Jahre 1919 erworbene Sammlung Trummer, die ausser einer Fülle von etwa 3500 Bänden viele Tausend von Siegeln des Adels, der Geistlichkeit, der Städte und der Zünfte aus dem Mittelalter und der neueren Zeit enthält.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verfassung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen, und zu dem Behufe insbesondere auch dem Senate, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten, deren diese zur Führung der öffentlichen Geschäfte bedürfen. Das Staatsarchiv hat ferner die für die historische Forschung in Betracht kommenden Bestände zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke offenlegen und ihre Verwertung und Nutzermachung zu fördern. Endlich lässt das Staatsarchiv sich angelegen sein, ebenso, wie es vielfach von hiesigen und auswärtigen Behörden für Feststellungen in Fragen des Personenstandes in Anspruch genommen wird, Privatpersonen über genealogische und heraldische Fragen Auskunft zu erteilen. Dank dem grossen Material, über das das Archiv hierfür verfügt, vermag es der familien-geschichtlichen Forschung die wirksamste Hilfe zu leisten. Für die im Interesse von künftigen Forschungen angestellten Nachforschungen ist, soweit es sich nicht um Auskunftsfragen für wissenschaftliche Zwecke handelt, eine Gebühr für die Staatskasse zu erheben.

Die Finanzdeputation

im Rathause, Rathhausmarkt.

besteht aus drei Senatsmitgliedern und dreizehn von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind vier rechtsgelehrte Räte (Oberregierungsrat, 3 Regierungsräte) und ein Ratrat beigegeben. Die Deputation hält in der Regel zwei Sitzungen in der Woche st und zwar Dienstags und Sonntags zwischen 11 und 3 Uhr. Dienststellen der Finanzdeputation:

- 1) Sekretariat: im Rathaus, Zimmer 424.
 - 2) Rechnungsabteilung: H. Johannsen 4.
 - 3) Anschreibungsabteilung: neuer Jungfernstieg 21.
- Die Abteilung für Kriegerhinterbliebenen-Fürsorge im ehem. Postgebäude, Poststr. 19, Teile der Hauptstaatskasse auch im Verwaltungsgebäude Dammtorwall 39.
- Zum Geschäftskreis der Deputation gehören:
- 1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen.
 - 2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats und der Staatshaushalts-Abrechnung.
 - 3) Das Revisions- und Kontrollbureau, das die Kassen- und Buchführung aller Behörden zu prüfen und alle Zahlungsanweisungen auf die Hauptstaatskasse zu überwachen hat.
 - 4) Die Staatsschuldenverwaltung nebst Historik der Staatsschuld für dem Staat bestellte Sicherheiten, die Geschäfte der Zollkreditkommission.
 - 5) Die Verwaltung des Staatsgrundeigentums, der Pachtgüter, der Forsten, der An- und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung, Jagden, Fischereien, Eisenungen u. dergl. — Domänenverwaltung.
 - 6) Der Abschluss sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge; das Ausschreibungsverfahren.
 - 7) Die Hamburger Staatslotterie.
 - 8) Die Verwaltung der städtischen Leihhäuser (siehe Inhaltsver.)
 - 9) Die Verwaltung der ehem. Zollvertragsanleihe.
 - 10) Die Fürsorge für Kriegerhinterbliebene.

Steuerdeputation.

Dienstgebäude am Rödingsmarkt 88.

Das Verwaltungsbureau ist geöffnet von 1. März bis 31. Oktober von 9 bis 4 und vom 1. November bis 28. Februar von 8 bis 4 Uhr. Die Steuerkasse, daselbst im Erdgeschoss, geöffnet an Werktagen von 9 bis 3, ist Zahlstelle für Einkommensteuer, Grundsteuer, Delchbeitrag, Erbschafts-

und Schenkungsteuer, Wertzuwachssteuer, Wanderlagensteuer, Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kfzsteuer, Hamb. Vermögenssteuer, Seilrente, Wasserbeitrag, Schulgeld für die höheren Staatschulen, Abfuhrgebühren, Abgaben für Reinigungsarbeiten auf Privatstraßen, Immobilienabgabe u. s. w. Bei Großveräußerungen ist der Steuerzettel nebst Aufgabe am Tage der Zuschreibung bis 2 nachmittags der Steuerkasse einzureichen, bei Zahlung mittels Postanweisung ist das bezügliche Kassenheft anzugeben. Die Steuern und sonstigen Abgaben können auch bei jeder Postanstalt entrichtet werden, entweder durch Einzahlung unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von 10 Pfennig (bei Beträgen bis A. 25.- Gebühr 5 Pfg.) oder durch Überweisung an das Postcheckkonto Nr. 4900 der Steuerkasse Hamburg.

A. Grundsteuer. Die Grundsteuer ist eine Realsteuer und wird erhoben auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1881.

Bei allen nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücken wird der wirkliche oder präsumtive Mietvertrag der Besteuerung zugrunde gelegt. Wenn Grundstücke oder solche Teile derselben, welche ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes bilden, während mindestens eines halben Jahres unvermietet und unbenutzt sind, so wird für den Zeitraum des Leerstehens eine Grundsteuer nicht berechnet. Mieterverluste begründen eine Ermäßigung der Steuer nicht.

Reklamationen gegen die Veranlagung sind in der gesetzlichen Frist - 2 Monate vom Datum des Steuerzettels - einzulufen.

Der Grundsteuerkapitalwert (die Grundsteuerart) beträgt: für Mietsen von A. 240 und darunter A. 1500 für A. 100 Miete, über 240 „ 2940 „ 100 „

Die Steuer für nicht landwirtschaftlich benutzte Grundstücke beträgt für Grundstücke in der Stadt 2/3, für Grundstücke im Landgebiet 1/3 vom Grundsteuerwert und stellt sich demnach

1) bei Mietsen von A. 240 und darunter für Grundstücke in der Stadt auf A. 7,50 für A. 100 Miete, im Landgebiet „ 9,36 „ 100 „

2) bei Mietsen über A. 240 für Grundstücke in der Stadt auf A. 11,70 für A. 100 Miete, im Landgebiet „ 9,36 „ 100 „

Die Besteuerung der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke erfolgt nach dem durch Bonitierung ermittelten Reinertrage (Bonitierungsgesetz vom 4. Juli 1881) und beträgt die Steuer

im Stadtgebiet A. 15,60 für A. 100 Reinertrag „ 9,36 „ 100 „

B. Deichbeitrag. Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/20. April 1894 § 4. Von sämtlichen im Hammerbrook und im Billwärder Aus- und Einbruchbelegenen, durch die in Gemäßheit Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 30. April 1884, 21. März und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschützten Grundstücken und Baualleien, deren Bodenfläche oder wenn ein niedriger gelegener Keller vorhanden ist, deren Kellerfußboden niedriger als Sturmfluthöhe von + 8,74 m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 30 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von 1/1000 der Grundsteuerart zu erheben.

Für diejenigen Grundstücke, welche von der Grundsteuer befreit sind, wird die entsprechende Höhe des Beitrages durch Schätzung festgestellt.

§ 5. In dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn belegenen Teil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baualleien, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke am Billwärder Elbdeich zugeweiht ist. Die in dem bezeichneten Gebiet bezüglichen ordentlichen und außerordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

C. Wertzuwachssteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. October 1908: § 1. Im Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangegangenen Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

Die Steuerpflicht wird begründet: 1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen; 2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke; 3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung; 4) durch Abtretung des Rechts aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot; 5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren.

Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht: 1) durch Erbfolge; 2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft; 3) durch Erfüllung eines Vermächnisses oder einer Auflage; 4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstück entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, von welchem der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreis sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des veräußerten Gegenstands zur Zeit der Veräußerung zu Grunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksanteil erzielte Erlös bei der späteren Veräußerung des Restgrundstücks dem Veräußerungserlöse hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs

Table with 2 columns: 'bis zu A. 2000' and 'vom Hundert'. Rows show tax rates for different value ranges: 2000-4000 (1%), 4000-8000 (2%), 8000-10000 (3%), 10000-20000 (4%), 20000-30000 (5%), 30000-40000 (6%), 40000 (7%).

Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Satzen werden wenn der Wertzuwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Wertzuwachses zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von

Table with 2 columns: '10 v. Hundert bei einem Wertzuwachs v. mehr als' and 'v. Hundert'. Rows show surcharge rates: 10-20% (20-30%), 20-30% (20-40%), 30-40% (20-40%), 40-50% (40-50%), 50-60% (50-60%), 60-70% (60-70%), 70-80% (70-80%), 80-90% (80-90%), 90-100% (90-100%), 100% (100%).

Die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnende Wertzuwachssteuer wird nur zu drei Vierteln erhoben, wenn bei Eintritt der Steuerpflicht begründenden Tatsache mehr als 30 Jahre seit der letzten vorangegangenen Veräußerung verlossen sind. Andererseits wird, wenn dieser Zeitraum weniger als 10 Jahre beträgt, zu der nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnenden Wertzuwachssteuer ein Zuschlag in Höhe von einem Viertel dieser Steuer erhoben.

Die hamburgische Wertzuwachssteuer wird auf Grund des Gesetzes vom 12. October 1908 erhoben.

D. Hamburgische Staats-Einkommensteuer. Auszug aus dem Einkommensteuergesetz v. 9. Jan. 1914.

§ 1. (1) Einkommensteuerpflichtig sind: 1) Hamburgische Staatsangehörige;

a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 haben, mit Ausnahme derjenigen, welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaate sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten;

2) Deutsche, die nicht die hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen, a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 haben, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, oder welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaate sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten, c. wenn sie in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und ihren dienstlichen Wohnsitz in Hamburg haben, mit Ausnahme derjenigen, welche einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 in einem anderen Bundesstaate und nicht auch in Hamburg haben;

3) Nicht-Reichsangehörige, wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben oder sich aufhalten;

4) Personen, die, ohne einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, zur Besetzung eines Schiffes gehören, dessen Heimatsort oder Heimatshafen in Hamburg liegt;

5) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerks- und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere juristische Personen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern ihr Sitz sich in Hamburg befindet;

6) ohne Rücksicht auf die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen alle physischen und juristischen Personen mit dem Einkommen a. aus einem in Hamburg liegenden Grund- oder Gebäudesteuer, b. aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes, sofern in Hamburg zur Ausübung des Gewerbes eine Betriebsstätte unterhalten wird; befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens sowohl in Hamburg als auch in anderen Bundesstaaten, so wird das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb in Hamburg nur anteilig zur Einkommensteuer herangezogen. Als Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes gilt auch der Gewinnanteil der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haltenden Gesellschafter und der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien; für die Steuer, welche von den answärts wohnenden Gesellschaftern und Kommanditisten zu entrichten ist, haften neben diesen die Gesellschaft und die in Hamburg wohnenden Gesellschafter als Gesamtschuldner.

(7) Als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen.

(8) Durch einen Aufenthalt wird die Steuerpflicht nach Abs. 1 Nr. 1b, 2b und 3 nur dann begründet, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate dauert; die Steuerpflicht erstreckt sich in diesem Falle auf die gesamte Dauer des Aufenthaltes.

(9) Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Ausser dem Hauptstabe eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsführer, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

(10) Unter Hamburg ist im Sinne dieses Gesetzes das hamburgische Staatsgebiet zu verstehen.

(11) Das Reichsland Elsass-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete werden bei Anwendung dieses Gesetzes den Bundesstaaten gleichgeachtet.

§ 2. (1) Befreit von der Einkommensteuerpflicht sind: 1) Angehörige anderer Staaten, soweit ihnen nach Staatsverträgen oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit zusteht; 2) juristische Personen, soweit sie satzungsgemäss wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen; 3) deutsche Kolonialgesellschaften (§ 11 des Schutzgebietgesetzes, Reichsgesetzbl. 1900 S. 813).

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft in Zweifelsfällen der Senat.

§ 3. Die Besteuerung eines Steuerpflichtigen beginnt mit dem auf seinen Eintritt in die Steuerpflicht folgenden Kalendermonat und endet mit dem Schlusse des Kalendermonats, in dem seine Steuerpflicht erloschen ist.

d) Prüfungskommission für die Seemaschinenprüfungen 2. u. 4. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chefingenieur a. D. Slauck, stell. Vors.: Prof. Dr. Zeltz...

3) Die Deputation ist Aufsichtsbehörde für die Strandämter (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874)...

4) Die Deputation nimmt die den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Seounfallversicherungsgesetzes überwiesenen Geschäfte aufzuführender Art wahr und entscheidet über Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes gemäss § 147 des See-Unfallversicherungsgesetzes...

5) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 138 (früher 141) des Binnenschiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senates vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abtastungen der Lade-, Lös- und Überliegezeit geändert werden.

6) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetz erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 84 des Krankenversicherungsgesetzes der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1905 übertragen worden sind.

7) Die Deputation ernennt und beidigt die eidlich zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulativ und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelsreiseverträge, beidigt die Gewerbetreibende unter beidigt Auktionatoren vom 15. November 1907).

8) Die Deputation beidigt ferner die auf Grund von § 8 des eben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beidigten Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelskassierer, Messer für Bauhölzer, Messer für Nutzholzer, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverlasser, Schiffstaxatoren, Teetrierer, Zuckerprobenlieher, Tabakexperten und Steinkohlenwäger. Der Präses der Deputation beidigt ferner die Petroleumwäger und -Tester, sowie die Kaiwäger auf das Zollinteresse.

9) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Ablader der Waren. 10) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Präs. blicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. O. B. betr. die Löszeit für Seeschiffe in Hamburgischen Häfen zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

II. Die folgenden dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet:

1) Für das Dispacowesen besteht das amtliche Dispacokontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispacen über grosse und besondere an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Havereien finden sich im sechsten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuchs, sowie im fünften Abschnitte des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten.

Die besonderen Havereien werden, da ihre Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Seevericherung liegt, durch Parteivereinbarung meistens nach dem hamburgischen Allgemeinen Seevericherungs-Bedingungen von 1867 behandelt.

2) Das Eichwesen. Von den 20 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbearbeiter für diesen Bezirk ist der Eichungs-Inspektor. Ihm unterstehen vier Eichämter:

das Haupt-Eichamt in Hamburg, Spaldingstr. 85, das Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6, das Neben-Eichamt in Bergedorf, das Neben-Eichamt in Cuxhaven.

Das Haupt-Eichamt und die Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg sind zuständig für die Eichung von Längennmassen Präzisions-Längennmassen, Flüssigkeitsmassen, Fassern nebst Tara-Ermittlung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions-Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbsttätigen Registrierwagen, Getreideproben; das Haupt-Eichamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Gasmessern.

Die Neben-Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längennmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis ausschliesslich 800 kg Belastung; das Neben-Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fassern zuständig.

3) Die Kaiverwaltung hat nach den Bestimmungen der Kaibetriebs- und Gebührenordnung vom 6. 12. 1912, dem Gesetz vom 20. 6. 1919 und dem Eisenbahn-Kaisregulativ vom 8. 1888 den Güterverkehr an den Hamburgischen Staatskanälen benutzenden Seeschiffen zu regeln einschliesslich aller Lös-, Lade- und sonstigen bei vorübergehend auf den Kaischuppen gelagerten Waren erforderlichen Arbeiten. Sie erledigt ferner gelegentlich Passagierverkehr in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpachtete Kaisstreifen und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Pachtgelder und Gebühren.

Der Verwaltung steht der Kai-Direktor vor, ihn vertritt der Oberkaiinspektor. Das eigentliche Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste neben den allgemeinen Arbeiten insbesondere alles mit dem eigentlichen Schiffsverkehr zu-

sammenhängende erledigt, während die zweite - das „Bahnbureau“ - den auf den Kai- und Hafeneisen sich abspielenden Güterumschlag zwischen den Kaischuppen und den städtischen Bahnhöfen bearbeitet. Für den Bahnverkehr sind ausser der Hauptabfertigung im Bahnbureau noch Abfertigungsstellen auf Bahnhof Süd sowie im Sammel- und im Verteilungschuppen eingerichtet.

Ferner gehören zur Kaiverwaltung eine Materialverwaltung, der ein Verwalter, und eine Reparaturwerkstatt, der ein Ingenieur vorsteht, von den die gesamten Kran- und sonstigen maschinellen Anlagen unterhalten und während der Arbeit überwacht werden.

4) Die Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Nordstrasse 66. An den Ausmünzungen, die im Auftrage des Reiches ausgeführt werden, wird die hiesige Münze mit 8,17 vom Hundert beteiligt. Nach dem § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 haben Privatpersonen das Recht, Gold auf den staatlichen Münzstätten, die sich zur Ausprägung für Reichsrechnung bereit erklärt haben, zu Doppelkronen (Zwanzigmarkstücken) für ihre Rechnung ausmünzen zu lassen.

Für die Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen werden den Münzen die Rohstoffe: Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Zink vom Reich (vom Reichsschatzamt) geliefert.

Die ausgemünzten Geldsorten werden vom Reichsschatzamt der Reichsbank zur Verfügung gestellt; die Münzstätte liefert die Münzen nach der Anweisung des Reichsbank-Direktoriums an die verschiedenen Reichsbankstellen ab.

Die hiesige Münzstätte münzt im Auftrage des Reichskolonialamtes in Berlin Silbergeld (Rupien, 1/2-Rupien und 1/4-Rupien), Nickelgeld (10- und 5-Hellerstücke) und Bronze- (5 Heller, 1/2-Heller und 1/4-Hellerstücke) für Deutsch-Ostafrika aus.

Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Geld. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze instande ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

Das Staatshüttenlaboratorium ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokimastische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probennahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle dokimastischen und chemisch-analytischen Untersuchungen müssen völlig unabhängig von einander von jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt werden; das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.

5) Die Schiffsvermessungsbehörde. Der Schiffsvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätsstrasse 46, II., welche zugleich Schiffsfleischbehörde - Richtstation Moorleith - ist, liegt ob:

a) Die Vermessung von Schiffen 1) nach der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895, 3) nach den Vorschriften über die Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 30. Dez. 1911, 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal; b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeordnung vom 26. Juni 1913.

(Die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der sachlichen Aufsicht des Schiffsvermessungsamtes in Berlin.)

c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 9. Mai 1913, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personenbeförderung im Hafengebiet, vom 30. Oktober 1901, sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Alster nach zulässiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916;

d) die Bezeichnung der Logis, Wasch- und Badräume, sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrtschiffen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905;

e) die Untersuchung obererlicher Fahrzeuge auf Fahrttauglichkeit zur Erlangung eines Schiffspatents nach der Additionalakte zur Elbschiffsfahrtsakte vom 13. April 1844.

Anträge sind schriftlich an die Schiffsvermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungsbureau der Schiffsvermessungsbehörde, Admiralitätsstr. 46, II., Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.

6) Die Seefahrtschule umfasst zwei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung der Offiziere auf grosser Fahrt und zur Seestouermann, die zweite der Vorbereitung auf die von der Reichspostverwaltung vorgeschriebene Prüfung zum Bordtelegraphisten dient.

I. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute besteht aus sieben Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7 1/2 Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 30 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 6 M. nachzuschauen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.

Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffstränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

1) Die Seeboom-Stiftung, welche bedürftige Seefahrtschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldbeiträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen. 2) Die Filby-Prämien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsuhr oder eines Nachtglases an Schüler der Steuermanns- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben. 3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.

II. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse) dient der Vorbereitung auf die für die Bedienung einer Bordstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind nur für Schiffsflüger bestimmt. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 80 Mk.

Mit der Seefahrtschule ist eine Untersuchungsstelle auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seelente verbunden.

7) Die Seemannsämter. Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Plastic Covered Document Repaired Document

Die An- und Ausrüstungen der Mannschaften deutscher Schiffe. Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuzugung von zwei schiffsrechtskundigen Beisitzern.

Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann. Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbenen Seeleute.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

8) Die Verwaltung des Hafens, Tonnen-, Leucht- und Lotswesens untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) **Das Hafenwesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der Hamburg-Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiraltätsstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter - es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke - sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafensloosenhause auf dem Loosenhöft bezw. im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiraltätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Brandshofersehleuse, das Hafenamt IV in Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafensloosen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotsinspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaiverwaltung, der Finanzdeputation und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kränenmeister.

c) **Die Kafen-Hubbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulative vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kränenmeisters.

d) **Der Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen)** und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiverwaltung zugewiesenen Kistrecke. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1898 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) **Das Eisbrechwesen** auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die drei grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, III und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen,** soweit es die Betonung und Befestigung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in See betrifft. Diese Betonung und Befestigung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuwerk II“ kontrolliert.

h) **Der Quarantänedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) **Das Lotswesen.** Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Flusslotswesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elb- als elbwärts zu lotsen, die Patentlotsen dürfen nur elbwärts lotsen. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im See-Lotswesen ist der Kommandeur und Lotsinspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 186 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See einkommenden Schiffe bis zur Böschartstation am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

j) **Die Strandämter.** Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtszug statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter führen ferner den Berge von Seesautwurf, strand- und see-striftigen sowie versenkten Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgehoben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, sechstellige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berge überliefert.

10) **Das Fischerloosenwesen.** Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

I) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischereimeisters steht.

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereidirektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereidirektor steht.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
- 2) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
- 3) Die Förderung der seemännischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischer und Küstenfischer.
- 4) Die Sorge für die Beschaffung geeigneten Mannschaftersatzes.
- 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
- 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräthe, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
- 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
- 8) Die Führung der Liste der H. B. K.-Fahrzeuge.
- 9) Die Erteilung von Fischereischetzen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zöllenspieder aufwärts, einschliesslich der Norder- und Siderelbe, der alten Dovebeil und derjenigen Wasserflächen der Häfen, welche mit dem Ebstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer).
- 10) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zum Fischen mittelst Angeln in der Binnen- und Aussenelster und in den angrenzenden Gewässern.

Der Fischereidirektor legt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischeri ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revidierten Gesetzes betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Ausserdem ist die Fischereidirektion gutachtende Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fischindustrie.

Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seefunfallversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Schiffsuntersuchungskommission

ist eine seit Kriegsbeginn unter Vorsitz des Kadidirektors aus Hafen-, Kal-, Polizei- und Zollbeamten eingesetzte Behörde, die der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe untersteht. Das Amtszimmer befindet sich im Hauptgebäude der Kaiverwaltung, Brokter. Regelmässige Geschäftszeit von 8 bis 6 Uhr.

Die Kommission überwacht die zum Versand mit Seeschiffen ins Ausland bestimmten Waren und erteilt die für den Schiffsverkehr auf der Unterelbe und im Küstengebiet vorgeschriebenen Passierscheine.

Die Handelskammer,

Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1897 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1866 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 80 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlausätzen, die durch Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragene Firma, die Handelsgeschäfte im grossen Betrieb, jährlich einen Beitrag zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit thunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie ernennen Sachverständige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Praeside der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beidseitige Handels Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probezieher für Zucker, Probezieher für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Messer für Bauhölzer und für Nutzholzer, Koller, Weinverlasser, Feuerwerker, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer,

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 980-987,

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Dr. Ing. E. Schiele, Bassiner 16; stellvertretender Vorsitzenden: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Die Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1907 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebrauche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorerwähnten Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag

von Priv
ständigen
beerdigten
im Inhalt
Di
beruft an
Interesse
wahrzun
an die I
Anträge
Ihre Tät
hat fern
Deputati
in geeig
Die
tigten Di
wahlbere
Wahl des
im Anha
Cuxhava
mitglied.
Die
Stadtebe
scheiden
das von
je besond
Bestellu
„Eines E
für die
Detailisi
stellt die
Wahlaufr
für Han
Gewerbe
Bezirke
1. 1
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
N
dem Zw
künftigen
an die
Kol
Fru
Tab
Kor
Sch
Eut
Cht
Get
F
verstän
bühen
Privatp
Letztun
haben,
in prä
richtak
erlassen
des De
praktis
Zweige
Als Un
statisti
besond
und Al
80-86
richten
D
Da
Geschi
schafts
sowie
eine G
einget
Einste

von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 475.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten besichtigten Sachverständigen in Gewerbesachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

Neurwall 69, beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904 und 25. Februar 1918. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels und der ihr ausserdem zugewiesenen Handelsgruppen wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden und durch Erstattung von Gutachten; sie hat Wünsche und Anträge aus den von ihr vertretenen Kreisen zu beraten, Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Die Kammer hat ferner das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind; sie kann in geeigneten Fällen Schiedsgerichte bilden.

Die Kammer besteht aus 20 Mitgliedern, 18 werden durch die wahlberechtigten Detailisten des Hamburger Stadtgebietes, je ein Mitglied wird durch die wahlberechtigten Detailisten der Städte Bergedorf und Cuxhaven gewählt. Die Wahl der Mitglieder für das Hamburger Stadtgebiet erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. In Bergedorf und Cuxhaven wählen alle wahlberechtigten Detailisten zusammen je ein Kammermitglied.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. Von den im hamburgischen Stadtgebiet gewählten Mitgliedern treten mit Ende jeden Jahres 3 aus. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt ist jeder Kaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr für Hamburg, Bergedorf und Cuxhaven je besonders geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren, oder in ihrer Vertretungsmacht. Nicht in das Verzeichnis eingetragen sind Kaufleute, die in das Verzeichnis eingetragen sind, aber nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailisten, welche die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. Den Wahlaufsatz stellt die Kammer fest. Für jede zu besetzende Stelle sind 3 Personen auf den Wahlaufsatz zu bringen. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder in die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens; ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in dem Bezirk Eisenbahnrat in Altona vertreten.

Gegenstände bestehen folgende Ausschüsse:

- 1. Haushaltsausschuss: H. C. Wentzensen (Vors.), El 3074; Rodewald, Gravenhorst, Engel, Pries.
2. Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen: H. C. Boysen, (Vors.), Fittje, Gärtens, Pries, Rodewald.
3. Ausschuss für das Verkehrsgewerbe: E. Fr. C. Emil Homann (Vors.), Vn 8365; E. Th. Mähl (Vors.), Korf, Bösenberg, Kaufmann.
4. Ausschuss für Handel und Gewerbegesetzgebung: E. W. Th. Mähl, (Vors.), Ha 4839; Engel, Gärtens, Isaac, Gravenhorst, Heimerdinger, Rodewald.
5. Ausschuss für das Marktwesen: H. H. Bösenberg (Vors.), Ha 578; Gravenhorst, Haerlin, Schmuck, Pries, Homann, Mähl.
6. Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss: Hinr. Pries (Vors.), Al 3598; Rodewald, Rossmann.
7. Wahlausschuss: E. W. Th. Mähl (Vors.), Ha 4839; Heimerdinger, Boysen, Engel, Gärtens, Haerlin, Bösenberg.
8. Ausschuss für das Ausstellungswesen: H. Fittje (Vors.), Ha 128; Gravenhorst, Mähl, Kaufmann.
9. Verwaltung der Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute: Th. A. Schmehrsahl (Vors.), El 2746; Pries, Boysen, Schulinspektor Kasten.

Neben den Kammerausschüssen bestehen 16 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Die Fachausschüsse können auch von sich aus Anträge an die Detailistenkammer richten. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Table with 2 columns: Fachausschüsse and Mitglieder. Includes Kolonialwaren- und Delikatessenhandel, Viehhandel, Darmhandel, Kohlen- und Holzhandel, Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel, Hotel- und Gastwirtsgerwerbe, Milchhandel, Fischhandel, Brothandel, Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gelehrtenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen 'Ordnung' bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen - unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs - die Kenntnisse in den einzelnen wichtigen Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsmittel dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 20-30 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Darlehensbankasse der Detailistenkammer, Neurwall 69, I. Siehe Seite 5 in diesem Abschnitt.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.

Oblandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.

Geschäftszeit von 9-5. Übernahme von Anträgen, Einschneidung der Register usw. während der Zeit von 11-3 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einschneidung derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 50 Pfennig gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einschneidung gleichgeachtet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift

gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls für die Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandes, Mitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Aberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionsernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.)

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen - früher Behörde für Krankenversicherung

Ringstr. 15

Ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bzw. 5. 3. 84 errichtet. Dasselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1912 aus zwei Mitgliedern des Senats und 10 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

- 1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung
a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 285 Abs. 2, 317 Abs. 4, 343 Abs. 2 und 1464.
b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 869, 889, 1206, 1213
c. dem Gemeindeverbande und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Marschlande handelt und
d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 269, 285, 315, 336, 404, 809 bis 818, 825 bis 836, 942 bis 945, 967, 968 bis 998, 1020, 1021, 1022, 1027, 1087 bis 1091 zugewiesenen Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und diejenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Landgemeinderordnung keine Geltung hat.

2. Die Verwaltung der für die Ortskrankenkassen und die Innungskrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestelle.

3. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1913 errichteten Dienstbotenkrankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu verwenden hat.

4. Die Verwaltung der Ausgabestelle und der Habestelle für Invalidenversicherung. Ersterer liegt die Anfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für die in der Stadt Hamburg, sowie für die in den Bezirken der Landherrnschaften der Geest- und der Marschlande beschäftigten resp. wohnenden Versicherten ob, soweit der Senat diese Geschäfte nicht einzelnen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat.

5. Die Verwaltung der Ausgabestelle für die Ausweiskarten der in der Stadt Hamburg und dem Gebiet der Landherrnschaften der Geest- und der Marschlande wohnhaften unständigen Beschäftigten.

6. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Versicherungsunternehmungen deren Geschäftsbetrieb durch die Satzungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist und welche ihren Sitz entweder in der Stadt Hamburg oder in denjenigen Gebieten der Landherrnschaft der Marschlande haben, in denen die Landgemeinderordnung keine Geltung hat, ferner diejenigen Unternehmungen, die in dem vorbeschriebenen Bezirk ihren Sitz haben und von dem Reichskanzler in die Landesaufsicht verwiesen sind.

7. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 8. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und

Das Inhaltsverzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Arbeiter und der dieser Kasse nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1914 angegliederten Abteilung für die Angestelltenversicherung.

8. Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1910 errichteten Versorgungskasse Hamburger Hebammen.

9. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 30. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle der Angestelltenversicherung.

10. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete Oberversicherungsamt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Beaufdeputation.

Bleichenbrücke 17.

Die Beaufdeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und fünfzehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen. Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und zehn bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Beaufdeputation das Präsidialbureau mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Die fachmännische Spitze des Hochbau-, des Ingenieur- und des Gartenwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaus bilden die technischen Verwaltungsräte und zwar:

- für den Hochbau der Baudirektor für den Hochbau, für das Ingenieurwesen der Baudirektor für das Ingenieurwesen, für das Gartenwesen der Gartendirektor und für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudirektor.

Der Oberregierungsrat, die Regierungsräte, die technischen Verwaltungsräte und ständigen Deserenten nehmen an den Sitzungen der Sektion und an Plenarversammlungen der Beaufdeputation mit beratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonnabend jedes Monats.

An die nach Bedarf stattfindenden Plenarversammlungen gelangen allgemeine und gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Über die Gliederung der Bureau und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigung in Hamburg.

Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie ausgeführt, während dieselbe anfänglich den Anliegern oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Beaufdeputation als eine besondere Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Bedienung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Übernehmer vergebenen Abfuhr des Straßenschmutzes und des Hausmülls, der Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe, die Abfuhr von Schiffe- und Kanalmüll, sowie die Abfuhr von Pflanz- und Gartenschutt. Seit dem 1. Januar 1903 wird die Reinigung der Privatstraßen und seit dem 1. Januar 1918 die Hausmüllabfuhr und die Grundabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlenbüttel, Langenhorn, Klein- und Billbrook von der Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtlänge der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1918 bei einer Strassenlänge von etwa 619 km rund 9 257 000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 5 291 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12 Abteilungen geteilt, deren jede von einem Abteilungsleiter, welchem der Aufseher für den Nachdienst unterstellt ist, geleitet wird. Jede Aufseher-Abteilung hat ein möglichst zentral gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. w. untergebracht sind.

Die abgefahrene Kehrichtmenge betrug im Jahre 1918 rund 68 000, die des Hausmülls 290 000 tbn.

Weitere Mitteilungen aus dem Betrieb der Strassenreinigung siehe im Adressbuch 1917 und in früheren Ausgaben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Beaufdeputation. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdiech.

Die zum Ressort der Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr gehörende Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdiech in Hamburg wurde in den Jahren 1894 und 1896 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen. Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent und bis jetzt die größte der Welt.

In dieser Verbrennungsanstalt wird der Hausmüll aus den Stadtteilen St. Pauli, Neustadt, Altstadt, St. Georg, Borgfelde, Ellbek, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Veddel, Kleiner Grasbrook und Steinwärder-Waltershof mit zusammen ca. 462 000 Einwohnern, ausserdem aber der gesamte Schiffsmüll und Kanalmüll verbrannt, während die von den Schiffahrtsgesellschaften zur Vermeidung eingeleiteten Matrasen auf der gegenüber von Blankenese liegenden Insel Hahnenfand in einem besonders konstruierten Schachtfeld verbrannt werden.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Alten Teichweg.

Diese Anstalt ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird der Hausmüll aus den Stadtteilen Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde und Barmbeck mit zusammen ca. 472 000 Einwohnern verbrannt.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhaus und die Unratkammer enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalüberführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Seit Inbetriebnahme dieser Anstalt wird der gesamte Hausmüll Hamburgs in etwanzehnter Weise durch Verbrennen unschädlich gemacht. Über die Anlage und den Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten sind ausführliche Mitteilungen in den Adressbuch-Jahrgängen bis 1917 einschliesslich enthalten.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 5-11.

Die Baupflegekommission.

lange Mühren 9, I., Südschuhhaus.

Zum Schutze gegen die Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, zum Schutze der Bau- und der Naturdenkmäler, sowie zur Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes wurde mit Erlasse des Baupflegegesetzes vom 8. April 1912 eine aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Kommission eingesetzt. Der Kommission ist ein sachverständiger Beirat beigeordnet, welchem angehören: a) 1. kraft ihres Amtes: der Baudirektor des Hochbauwesens, 2. der Baudirektor des Ingenieurwesens, 3. der Wasserbaudirektor, 4. der Direktor der Baupolizei, 5. der Vorsteher des technischen Bureau der Landherrenschaften, 6. der Direktor des Museums für hamburgische Geschichte; b) vom Senat auf sechs Jahre zu ernennende Sachverständige, von denen alle drei Jahre die Hälfte austritt (Wiederwahl ist zulässig): 7.-11. fünf Vertreter der Künste und Wissenschaften, 12. ein Vertreter der Naturwissenschaften, 13.-25. sieben kunstverständige Laien, nämlich drei aus dem Stadtgebiet und je einer aus dem Gebiet der vier Landherrenschaften.

Die Kommission hat den Beirat nach Massgabe des Gesetzes in Gruppen geteilt, die sie je nach Lage des Falles zur Beurteilung heranzieht. Es sind folgende acht Gruppen gebildet worden: Baudenkmalsgruppe, Naturdenkmäler- und Gartengruppe, Reklamezeichengruppe, Staatsbautengruppe, 1., 2. und 3. Bautengruppe, Landherrenschaftsgruppe.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Uchxaven und Umgegend (Landherrenschaft Ritzbüttel) hat die Baupflegekommission eine örtliche Unterkommission gebildet, in der der dortige Vertreter des sachverständigen Beirats den Vorsitz führt.

Die Baupflegekommission ist befugt Einspruch zu erheben: 1) gegen die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen, wenn durch die Ausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet oder in seiner Eigenart erheblich beeinträchtigt werden würde; 2) gegen die Ausführung von baulichen Änderungen an Bauwerken und Anlagen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung (Baudenkmälern) und gegen deren Beseitigung, gegen die Entfernung oder Veränderung von öffentlich aufgestellten Kunstwerken (auch Grabmäler), sowie gegen die Beseitigung oder Veränderung von Naturdenkmälern; 3) gegen die Beseitigung einzelner Bäume, wenn diese geeignet sind, Strassen, Plätze oder einzelne Bauwerke, Kunstwerke und Denkmäler oder Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten; 4) gegen die dauernde Beibehaltung vorhandener Reklamezeichen unter der zu bezeichnenden Voraussetzung; 5) gegen das Zurückstellen von Verkaufsgegenständen und das Lagern von Schutt- und Gerümpel in dem zwischen der Bau- und Strassenlinie belegenen Teil eines Grundstücks unter den zu 4 a bezeichneten Voraussetzungen. Über die Erhebung des Einspruchs entscheidet die Kommission nach ihrem Ermessen.

Alle Massnahmen (Veränderungen), welche in dem vom Senat gemäss Bekanntmachung vom 6. September 1912 als besonders schutzbedürftig bezeichneten Gebiet vorgenommen werden sollen, sind der zuständigen Baupflegebehörde anzuzeigen. In gleicher Weise ist anzuzeigen die beabsichtigte Anbringung von Reklamezeichen, welche in den geschützten Örtlichkeiten selbst oder derartig angeschlossen werden sollen, dass sie von solchen aus sichtbar sind. Ein erläuternder Plan des Stadtgebietes ist bei Otto Meissner, Ferdinandstr. 44, ersichtlichen. Die freiwillige Anzeige ist für solche Reklamezeichen zugelassen, die ausserhalb des geschützten Gebiets angebracht werden sollen. Wird von dem Rechte der freiwilligen Anzeige Gebrauch gemacht, so wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob der beabsichtigte Anbringung der Reklame Zeichen entgegensteht, ob sie überhaupt verboten wird oder ob Änderungen vorzunehmen sind. Der Antragsteller verschafft sich durch die freiwillige Anzeige Gewissheit, während er bei Unterlassung der Anzeige damit rechnen muss, dass vielleicht gegen die Reklame Zeichen Einspruch erhoben und die Entfernung der Reklamezeichen angeordnet wird. Zu empfehlen ist, vor Erteilung eines Erlasses zur Anfertigung eines Reklamezeichens persönliche Auskunft vom Baupflegebureau einzuholen. Die Anzeigen mit den für die Beurteilung der Wirkung der Reklame im Strassen- und Ortsbild nötigen Unterlagen (genauer Lageplan, Zeichnung oder Photographie des Hauses mit eingetragener Reklame, sowie Entwurf der Reklame, letzterer in dreifacher Ausführung) sind bei der Baupflegebehörde, Admiralitätsstr. 10, abzugeben, einzureichen. Der Bescheid über die Erhebung des Einspruchs muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der Anzeige bei der Baupflegebehörde eingereicht werden, andernfalls erlischt das Einspruchsrecht der Kommission. Die Ausführung der Beschlüsse der Kommission liegt im Geltungsbereich des Baupflegegesetzes der Baupflegebehörde, im Landgebiete der Landherrenschaften ob. Zu näherer Auskunft und mündlicher Besprechung sind Sprechstunden im Baupflegebureau, täglich von 10-12 Uhr vorm. eingerichtet.

Das Verzeichnis der Mitglieder und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Siele.

Die Siele dienen zur Abführung des Regenwassers sowie des häuslichen und industriellen Verunreinigten, einschliesslich der Abortablässe. Sie sind teils als begehbare Kanäle von eiförmigen oder kreisförmigen Querschnitt gemauert, teils als Steinzeugrohrleitungen von 0,25 bis 0,50 m Durchmesser ausgeführt. Die kleineren Zweigsiele fliessen zu den Stammsielen zusammen, die in der Hafensstrasse St. Pauli für die Stadtteile nördlich der Elbe und für diejenigen des südlichen Elbflusses bei der Reihertieghrücke je eine gemeinsame Ausmündung haben. Vor dem Einlaufen in die Elbe werden die Abwässer einer mechanischen Reinigung durch einen Sandfang zur Ablagerung der mitgerissenen schweren Stoffe und durch ein bewegliches Absichtgitter für die Schwimstoffe unterzogen. Durch drei 2 m weite Ausmündungsrohre von 70, 100 und 138 m Länge werden dann die Sielwässer der Nordseite unter dem Strom vertrieben.

Bei hohen Elbwasserständen schliessen sich die Sielmündungen. Während dieser Zeit dient das Sielnetz als Reservoir. Bei starkem Gewitterregen bewirken die Notauslässe eine Entlastung der Siele, indem sie den stark verdünnten Inhalt teilweise in die Aister und die Elbe oder deren Nebenarme, teils auch in die Elbe und die mit ihr in Verbindung stehenden Wasserarme austreten lassen.

Die Sielwässer fliessen im allgemeinen mit natürlichem Gefälle der Elbe zu. Nur für den tiefer gelegenen Hammerbrook und für einen Teil der Veddel und des Billbrooks sind besondere Pumpwerke am Anckelmannsplatz, an der Ellbbrücke und in Billbrook vorhanden.

Die Reinigung der Siele erfolgt teils durch besondere Apparate, teils durch einfache Spülung. Zur Verwendung kommt dabei aufgestauter Schmutzwasser, Wasser des höher liegenden Aisterbassins und Leitungswasser der Stadtwasserkunst.

Hamburg hat als erste Stadt des europäischen Festlandes nach dem grossen Brande von 1842 mit dem Bau von Sielen begonnen.

Das an die Stammsiele angeschlossene Gebiet der auf dem nördlichen Elbufer liegenden Stadtteile einschliesslich Wandbek und Gebietsteile von Altona bedeckt zur Zeit eine Fläche von rund 8000 ha mit rund 1100 000 Einwohnern.

Die Gesamtlänge der Siele beträgt zur Zeit rund 60 km, die mit einem Kostenaufwand von rund 58 Millionen erbaut sind. Das Entwurfen und der Bau der Siele untersteht der Neubaubehörde, der Betrieb und die Unterhaltung der

Beitrag
Verwal
gische
biologi
Das
Inhalt
die D
J. Th.
Bilge
H. Ke
werke
bauter
steht
Aufste
wesen
mal st
durch
den B
die G
und d
In Ba
auf 8
und c
gemei
mit 6
meter
In Ba
nold.
statist
Publi
heite
verka
und
Rekl
im W
Gas
prod
im S
Pina
Post
Beitri
we
E. I
rwe
und
von
W.
des
Ist
de
de
vo
mi
so
Uf
Fr
de
de
w
—

Versorgungsgebiete ausschließlich durch Sandfilter gereinigtes Wasser zu-

führt und seit Oktober 1905 wird auch Grundwasser aus dem zwischen der Bill-

und der Berlin-Hamburger Eisenbahn liegenden Gelände mitverwendet.

Im März 1910 ist die im Jahre 1906 von Senat und Bürgerschaft unter

Bewilligung von 6946 000 M. für den Ausbau des Hauptpumpwerkes in Rothen-

burgsort, Erweiterung und Erneuerungen des Rohrnetzes und die allgemeine

Einführung von Wassermessern beschlossene Teilung des Versorgungsgebietes in

ein Niederdruck- und ein Hochdruckgebiet erfolgt. In beiden Leitungsnetzen

steht das Wasser unter solchem Druck, dass es auch in den höchsten gelegenen

Wohnungen jederzeit unmittelbar aus den in die Häuser führenden Leitungen

entnommen werden kann. Die frühere Art der Versorgung durch Vermittlung

von Vorratsbehältern in den Häusern bzw. den einzelnen Wohnungen hat damit,

soweit es sich um Genusswasser handelt, ihr Ende erreicht.

Zur Aufspeicherung von Wasser während der Nachtstunden, in denen der

Wasserverbrauch nur gering ist, sowie zum Ausgleich von Druckschwankungen

in den Tagestagen dienen vier Behälter von zusammen rund 9000 cbm

Fassungsvermögen; von diesen sind zwei in 12 m Abstand übereinander in einem

Turm auf der Sternschanze aufgestellt. Der mit dem unteren derselben in

gleicher Höhe liegende dritte Behälter befindet sich in einem Turm auf der

Ohlenhorst und der mit dem oberen zusammen arbeitende in dem Stadtparkum

an Winterhude.

Das Rohrnetz hatte am 1. Januar 1919 eine Gesamtlänge von 905 177 m und war

mit 10 158 Abzweigschlebern und 7026 Nipptosen ausgestattet. Die gesamten

Anlagen hatten Ende 1918 einen Buchwert von rund 31 800 000 M. Der

Wasserverbrauch hat im verflossenen Jahre im ganzen 59 990 860 cbm betragen.

Die Beschichtung der Anlagen ist gegen Karben gestattet, die im Direktions-

bureau, Artushof, gr. Biechen 53, 3. Stock, Zimmer 46, unentgeltlich verabfolgt

werden. Die Beschichtung des sog. Wassertrums in Rothenburgsort und der

drei mit Aussichtsgalerien versehenen Wassertürme auf der Sternschanze, der

Ohlenhorst und im Stadtpark ist ohne besondere Erlaubnis gestattet.

Das Beamtenverzeichnis siehe Abschn. I.

Die Oberschulbehörde

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 25.

Vormundschaftsbehörde.

Verwaltungsgebäude am Dammtorwall 41.

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus rechtsgelehrten Mitgliedern als

Vorsitzenden und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern als Beisitzenden. Die Vor-

sitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg

ernannt. Der Senat ernennt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem

Amtsgerichte zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die

erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureauchefs der

Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in

Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die

zur erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben als Beisitzenden. Die Vor-

sitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg

ernannt. Der Senat ernennt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem

Amtsgerichte zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die

erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureauchefs der

Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in

Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die

zur erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben als Beisitzenden. Die Vor-

sitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg

ernannt. Der Senat ernennt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem

Amtsgerichte zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die

erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureauchefs der

Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in

Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die

zur erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben als Beisitzenden. Die Vor-

sitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg

ernannt. Der Senat ernennt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem

Amtsgerichte zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die

erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureauchefs der

Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in

Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die

zur erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben als Beisitzenden. Die Vor-

sitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg

ernannt. Der Senat ernennt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem

Amtsgerichte zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die

erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureauchefs der

Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in

Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die

zur erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben als Beisitzenden. Die Vor-

sitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg

ernannt. Der Senat ernennt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem

Amtsgerichte zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die

erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureauchefs der

Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in

Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die

zur erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben als Beisitzenden. Die Vor-

von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von

der Justiz zur Geltung und übertrag die bisher der Polizeibehörde zugewiesene

setz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a.,

ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten - des jetzigen

Polizeipräsidenten - geschaffen, die Polizeizweig in den Vororten ging auf die

polizeilichen Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der

umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt,

in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unab-

hängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom

30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsgesetz vom

jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Ver-

waltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Der Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Städtische

Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Be-

kanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Zivil- und Militärbehörden,

den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sowie allen ausländischen Behörden.

Präsidialbureau.

Führung der Generalakten. Vorbereitung der Personalien. Verteilung der

Eingänge. Bibliothek und Bücherverzeichnis. Besondere Aufträge.

Abt. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen. Melde-, Staatsangehörigkeit-, Einbürgerungs- und Personen-

standssachen. Schulischen, Friedensbeihilfe und Eheerbschaften. Ersuchen

um Rechtshilfe in Verwaltungssachen. Verordnungen auf Ersuchen anderer Be-

hördern, Sachen, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind. Justiziarat.

Behandlung der Zivilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der

Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalien und Perso-

nalien einschließlich der Pensionierungen. Disziplinaruntersuchungen. Nieder-

schlagung von Strafen, Kosten und Gebühren. Dienstaufsicht über die Bezirke

bureau für Hilfsbedürftige in Kostkindersachen. Zwangsverziehung. Vorläufige Für-

sorge für Hilflosbedürftige und Geisteskranke. Beschlüsse auf Grund § 20 des Ge-

setzes über das Armenwesen vom 11. September 1907. Zuweisungen an das hiesige

krankenhaus. Entscheidung über dessen Innessen. Militärsachen.

Meldewesen. Adressermittlungen. Listenführung oder Erstimpfungen.

Fremdenpolizei-, Pass- und Ausweisungssachen. Kontrolle über Ausländer, Hei-

matlose und zugezogene Beteiligte. Registratur über Hotel- und Herberggäste.

Seeleute und Auswanderer. Festsetzung der Versicherungspflicht der Dienstboten.

Listenführung für die Dienstbotenkrankenkasse. Dienstbücher für Dienstboten.

Dienstbücher für Schiffer.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen soweit nicht

andere Dienststellen zuständig sind. Sittenpolizei. Überwachung der Anlagen in

Buchhandlungen, Bahnhöfen, Schiffs- und Herbergüberwachung. Allgemeine

Feldhörungen. Auslieferung und Durchlieferung. Zentralstelle für die Bearbeitung

der Pfandleihen. Kriminalpolizeiliche Überwachung der Totalisatoren, der

Zirkusse und derartiger Veranstaltungen. Erkennungsamt Photographische, Obdach-

Körpermessungen. Fingerabdrücke. Handschriftensammlung. Verbrechenalbum.

Kriminalmuseum. Arrestposten. Vorführungen und Transporte von Gefangenen.

Vorbereitung der Sachen betr. Bessergewerkschaft und Polizeiaufsicht. Entlassung

der Strafgefangenen. Aufsicht über vorläufig entlassene Strafgefangene. Obdach-

lose. Schutzhäftlinge. Unterkommensanfragen. Überweisungen an Arbeiterheime

und Verpflegungsanstalten. Vergehen gegen das Patentrecht, die Gesetze zum

Schutz von Gebrauchsmustern, zum Schutze der Warenzeichnungen, betr.

das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zur Bekämpfung des unlauteren

Wettbewerbes, betr. die Patentanwälte, betr. die Abzahlungsgeschäfte, betr. das

Auswanderungswesen, betr. Zuwanderung gegen Lotterieverbote, betr. Ent-

lassung von Gefangenen, betr. Verhinderung von Bandenführungen, gegen die

Misstände im Handel mit Inhaberpapieren mit Prämien, Handelsgesetzlich und

die handelsrechtlichen Nebengesetze im engeren Sinne, Konkursordnung, Jagd-

und Fischereisachen. Vogelschutz, Feld- und Forstpolizei. Strafverfügungen.

Abt. III (Gewerbe- und Verkehrs-polizei).

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Gewerbe- und Verkehrs-polizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 5-11.

waltung von zugewiesene mit dem Ge u. v. d. a., -des jetzigen gung auf die ehmung der ienst wurde is beigelegt, hieses unan- Gesetze vom gesetzen das is der Ver-

tit I.

Stämliche Be- sichtsbehörden, en Behörden.

rtstellung der

nd Personen- Ersuchen anderer Be- Justizdienst, reibung dar- und Person- Wieder- die Bezirks- läufige Für- 20 des Ge- ras Hafsen

stimpfinge- länder, Heir- bergesgäste, Dienstboten, Dienstboten.

weilt nicht Anlagen in Allgemeine Bear- beitung ischichtig dilitators, der che Anstalt, eberabzum. Gefangenen. Entlassung ne. Odsch- beiterheime esetze zum- ingen, betr- unlanteren e, betr. das , betr. Ent- gegen die stabsch und- nung, Jagd- ungen.

beordnung, Theaterauf- titler sowie Händler mit Harnackier, r. Detektiv- schank- tentheater, nigungen, , Kinemat- osterien und atagsruhe, irschaften, es Wochen- eilung VIII.

genheiten, die. Unbe- ch in den amlung- Hochbahn, fahrzeuge, fahrwerks, anbnis zur ms, öffent- : Strassen- denführer, ferscheine, befähigung verletzung ten irgend enen.

ankheiten, en. Wohl- Verkehr sundheits- nussmittel hten über inkrpölizel

Abt. VII (Schutzmannschaft). Polizeiwachdienst am Lande. Salonposten. Mieteposten. Gesimsposten. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten. Pferdeverminderung. Begleitung von Fuhrtransporten. Signalisier- ung von Hochwasser. Rettungsgesetze. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung des Untersuchungs- und des Polizeigefängnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Maßgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abt. VIII (Hafenpolizei). Polizeiwachdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungs- brücken und Stege. Beaufsichtigung des Fährbetriebes, der Jollenfahrdampfer, des Jollen- und des Passagierverkehrs. Überwachung der ankommenden Schiffe. Erheben der Löschgelder auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Last- fahrzeuge auf der Alster. Zulassung der Hafensrundfahrtnehmer. Anskunfts- über Personen der schiffahrtstreibenden Bevölkerung. Kostenlose Fortschaffung von Seelenten. Patentierung der Elbpassagierdampfer und deren Führer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille. Re- gationen und sonstige Veranstaltungen auf der Elbe, Alster und Bille. Vieh- und Fleischzufuhr zur Wasser. Mitwirkung im Zollwesen und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffs- kollisionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen.

Betriebsverwaltung. Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe, das Jollenkrankenhaus, die städtische Abdeckerlei, die öffentlichen Flussbadeanstalten, die öffentlichen Desinfektionsanstalten, das Polizeigehegnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungs- und Ver- odachlose Magazin, die Polizeibehörde und des Inventars. Fundschens. Asservatorium. Submissions- und Lizitationswesen. Kranken- und Leichen- transportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Rettungseräte. Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde. Budget- und Gehaltsangelegen- heiten. Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibeamten, sowie des Unterstufungs fonds der Polizeibehörde. Registratur und Archiv. Kanzlei und Botenmeister.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizei- lichen Betriebsanstalten. Kosteneinzahlungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher. Hundesteuer. Personalstat.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbüros sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingetuft als Sammelstellen der Zentral- polizeistelle.

Der Behörde für das Auswandererwesen ist die Fürsorge für die deutsche Rückwanderung und alle damit zusammen- hängenden Fragen für das hamburgische Staatsgebiet übertragen worden. Die Amtsräume der Behörde für das Auswandererwesen befinden sich Pickhuben 1, E., Dienststunden von 9-4 Uhr.

Desinfektions-Anstalten. Betriebsverwaltung der Polizeibehörde. 1. Am Bullerdeich 7. - 2. Am Holstenhof, bei den Kirchhöfen o. Nr. - und 3. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddelhof.

Es bestehen zurzeit drei Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtet, am Holstenhof, die grössere, im Jahre 1899/04 erbaut, am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Veddelhof be- liegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanzalt - eine grössere Entseuchungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten. Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli und denjenigen Teil Eimsbüttels, welcher dieses der Schröderstrasse, Schäferkampallee, Fruchthalle, Charlottenstrasse und Sophienallee belegen ist, sowie Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Aus- schlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhof sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und den westlichen und nördlichen Teil von Eims- büttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt. Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen ent- gegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Vulkan 5392 und 5393, die Anstalt vor dem Holstenhof Hansa 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Vulkan 2437.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben: 1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Des- infektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter Neuer Jungfernstieg 1. Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamtes nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten. Während es dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übertragen, sodass sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personendangesachen abgesehen von dem bei ihr vorzunehmenden Aushang aller im Stadtgebiet Hamburg bekanntzumachenden Eheausgebote, von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befreiungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamt klarzulegen, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später be- dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Ver- nichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Auf-

sichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Ein- tragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialämter zu ihrem Geschäftskreis: 1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913. 2. Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimatlosen in den hamburgi- schen Staatsverband. 3. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverban (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel). 4. Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel). 5. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und beschränkt in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standes- amtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlich- en Aufenthalt hat. (§ 1313 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standes- beamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden (§ 1313 B. G. B.) Jedoch muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) münd- lich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jeder andere dabei zugegen gewesene Person und schliess- lich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875). II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzu- legen: Geburtschein nebst Abschrift, Meldeschein, Militärpapier, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 3 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist. Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1316 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts- gemeinschaft gezeugt hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1318 B. G. B.). Von dieser Vor- schrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1315 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichts- behörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Auf- gebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Auf- sichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B., Absatz 2 und 3). Über das er- zielte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nachfolgenden Wochenende dem zuständigen Standesamt am nachfolgenden Wochenende (s. oben) angezeigt werden. Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vor- handen oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das 4. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung des Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Be- scheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Fried- hofsamt zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Anzeuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vormerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung. VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 50 ¢ Gebühren, desgleichen später erfolgende Beinotierungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einsichtnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang eben- falls 50 ¢, jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Aus- trittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spitalstr. 4. Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, aus-

groben Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telefon geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telefon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telefonischen Meldungen ist der Anruf für die Feuerwehr: „Bitte Hauptfeuerwache Hamburg“, ohne Nennung von Gruppe und Nummer. Die Feuermelder sind dem über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 264 öffentliche Feuermelder u. z. 123 Säulen-, 121 Wand- und 20 Hausmelder sowie 75 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 199 Privatmelder mit 309 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Privatfeuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn die betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postbriefkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-ecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spitalstrasse 4, Bürostunden 4-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 9 Brandmeistern, 1 Telegraphen-Ingenieur, 121 Charrieren, 451 Feuerleuten und Fahrern und 6 Bienenbeamten, im ganzen also 991 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschaftswagen, 12 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 11 fahrbare grosse Leitern, 9 Gasspritzen, 2 Schaulöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Geräterwagen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 12 Handruckspritzten, 2 Abprotzspritzen, 5 Wasserwagen, 5 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 52 Fahräder. Von vorgeschriebenen Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrische, 16 benzinmotorische und 4 rein Benzinmotorische, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Das Verzeichnis der Feuermelderstellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Hamburg.
Gerttrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irrtümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch in allen Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers rasch möglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungs-Gesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abbrücken der Feuerwehr wahrzunehmen.

Das Retterkorps ist an der Brandstelle der Feuerwehr unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig. Das aus einem Oberrichtermeister, 6 Oberrichtern, 15 Rettern und 2 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformiert und militärisch organisiert.

Das Wachlokal befindet sich Gerttrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telefonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntnis und rückt dann auch in den Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen, 1 Benzin-Motor-Gagenauer Wagen die mit Personalfahrern, Eimern, Schaufeln, Besen, Feulen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den dem Verein angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gewählt wird.

Hamburger Feuerkasse.
Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellte Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, welche aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem bzw. stellvertretendem Vorsitzenden und aus 15 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Inspektoren erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brand entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, welche von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mieteverluste, bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Die Versicherungsprämie (orientlicher Beitrag) beträgt für massive, harthedachte Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven 1/100, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1/100. Für die Feuersgefahr erhebende andere Bauart und Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuzuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe des Maximalzuschlagsbeitrags ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzstrahl, Geschosse, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Massgabe einer von den Taxatoren oder Inspektoren der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung durch die Deputation festgesetzt. Für diese Brandschadensschätzung sind die in der Gebäude-schätzung aufgeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grösseren Schäden in 3 Terminen ausgezahlt, nämlich 1/3 bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, 1/3 nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.

Im Fall der Nichtwiederherstellung eines feuerbeschädigten Gebäudes wird nach völligem Abbruch desselben 1/3 der Entschädigung an den Eigentümer ausgezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben. Nach dem Gesetz vom 17. Januar 1917 betr. zeitweises Erhöhung der Leistungen der Feuerkasse und der Feuerkassenbeiträge, wird bei Feststellung der Entschädigungssumme für alle Schäden der Schätzwert mit einem auf die einzelnen Bauarbeiten zu verteilenden Aufschlag von durchschnittlich 25 Proz. zu Grunde gelegt.

Nach dem Gesetz vom 25. März 1918 betreffend weitere Erhöhungen der Leistungen der Feuerkasse und der Feuerkassenbeiträge übernimmt die Feuerkasse auf Antrag des Versicherten einen Zuschlag zu dem nach vorstehenden Gesetzen ermittelten Entschädigungsbeträge bis zu 100% nach gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge für diese Zuschläge um das 1 1/2fache der bisher bezahlten Beiträge.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Entschädigungen mit 4% für das Jahr nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles bei der Feuerkasse bis zur Auszahlung verzinnt.

Die Zahlung des Zuschlages fällt fort, wenn der Schaden nicht innerhalb zweier Jahre nach Ausserkrafttreten des Gesetzes wiederhergestellt ist.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Zollwesen.

Senatskommission und Beratungsbehörde für das Zollwesen

Hohle Beichen 19.

Generalzolldirektion Ringstr. 11.

(Geschichtliches aus dem Hamburger Zollwesen, Mitteilungen über den Zollanschluss, über die weitere Gestaltung der Zollabfertigung und über die Entwicklung des Freihafengebietes siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.)

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die „Senatskommission für das Zollwesen“. Sie besteht aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern und übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichssteuersachen (ausser Reichsstempel, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer und Besitzsteuer) aus, wofür ihr ein Oberrichteramt und die erforderliche Zahl von Regierungsräten beigegeben sind. Sie ist gleichzeitig die für die Oberaufsicht über die Einhaltung der Zollvorschriften im Freihafengebiet zuständige Behörde. Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die „Beratungsbehörde für das Zollwesen“.

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die ihre Geschäfte in 3 unter der Leitung des Präsidenten und zweier Oberrichterämter stehenden Abteilungen erledigt. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezugszollbehörden, sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der Rechnungs-kontrolle der Generalzolldirektion werden die wichtigeren Zollbelege und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zurückerhobene Beträge den Einzählern zurückerstattet, zu wenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter engerer Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Die Generalzolldirektion erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifverordnungen, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedrukt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Bescheinigungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgelehnt, so findet keine Nacherhebung von Zoll Differenzen für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind der Generalzolldirektion unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diese zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbsanstalten handelt, an die Bezirksstelle, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, den Bundesrat anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senats-Kommission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrat beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten indirekten Reichssteuern von Tabak, Zucker, Salz, Wein, Bier, Schaumwein, Mineralwasser und künstlich bereiteten Getränken, Zigaretten, Essigsäure, Zündwaren und Beleuchtungsmitteln, Kohlen, sowie der Wechselstempel- und Spielkartenstempelabgaben und der Reichsstempelabgabe für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge, ferner die Ausführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom „Stempelkontor“ (Deputation für indirekte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirekten Reichssteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen gehandelt, die sich in dem Vertriebszollgesetz, den Reichssteuergesetzen und den Zollverordnungen und Verfügungen befinden. Das Strafverfahren regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbefehle der Hauptzollämter ist die Beschwerde an die Generalzolldirektion zulässig, gegen die von der Generalzolldirektion in erster Instanz erlassenen Strafbefehle die Beschwerde an den Senat. Der Angeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungsstrafverfahrens stellen. Jeder Strafbefehl enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angeordneten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobenen Zölle und die von der Zollverwaltung eingenommenen Reichssteuern betragen 1913 zusammen 86,5 Millionen Mark. Sehr viel grösser ist der Zollwert der über Hamburg eingegangenen Waren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangsdeklarationen betrug rund 700 000, der Abfertigungen im Kleinkeilsverkehr etwa 800 000, der ausgefertigten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I, Näheres Inhaltsverzeichnis, unter Zollwesen.

Gerichtsvollzieheramt.
Ziviljustizgebäude, Sievingplatz.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen einer Behörde (dem Gerichte vollzieheramte) unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Ge-

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 5-11.

rechts für Rec
bedingun
ausführt
einzeln
mit de
zu tres
Auftrag
V
stilit:
I
I
von de
willen
erkläru
von H:
Verst

die Be
Wohnt
einer
Offenb
zwangs
Abteil
den P
Prandl
Verste
Ander
379, 38
nissen
und E
wie di
der 55
1067 A
und 2

den d
Elmed
über:
Zweck
der A
und V
menli
bestir
Auftri
entgeg
gerieb
Anzei
der P
welch
genesi
baltu
Verst

III.
suche
und s
waltu
Stene
und v

siehe
der
(so
liefer
betrau
Ausss
berec

(Ges
Gewr
gepri

